

**Zeitschrift:** Schweizer Schule

**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 48 (1961)

**Heft:** 3

**Artikel:** Die Sprach- und Schulverhältnisse im Kanton Freiburg : Vortrag [Fortsetzung]

**Autor:** Boschung, Peter

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-527701>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

psychohygienischen Postulaten nur einige herausheben und sie unterteilen in mittelbare und unmittelbare psychohygienische Maßnahmen.

(2. Teil folgt)

administrativen und richterlichen Dienstzweige diesen rechtlichen und tatsächlichen Zustand berücksichtigen.» Sie begreifen, daß uns diese Zusicherungen höchst wertvoll sind. Man beginnt auch in der Obrigkeit zu verstehen, daß es ohne Gerechtigkeit im Sprachlichen einen Sprachenfrieden nicht geben kann.

In die gesetzgebende Behörde (*Großer Rat*) entsendet Deutschfreiburg seiner Bevölkerungsstärke entsprechend rund einen Drittelpart der Großräte. Es ist uns eine große Genugtuung, daß sie sich, im Gegensatz zu früheren Geprägtheiten, in den Verhandlungen immer häufiger der Sprache des Volks teiles bedienen, der sie gewählt hat. Hingegen vertritt in der siebenköpfigen *Regierung* ein einziger Staatsrat die sprachliche Minderheit. Auch im *Kantonsgericht*, das aus 7 Richtern besteht, sitzt ein einziger Deutschfreiburger. Ob die Mehrheit der deutschen Sprache mächtig ist, wie es die Verfassung verlangt, darf man mit guten Gründen bezweifeln. *Ständerat* zu werden war seit jeher ein Vorteile der Welschfreiburger. In die *eidg. Volkskammer* haben wir 2 von 7 Nationalräten abgeordnet. In der *Staatsverwaltung*, die ohne zweisprachige Beamte nicht auskommen kann, sollen die Deutschfreiburger, die bekanntlich leichter Französisch lernen als die Mitbürger ennet der Saane Deutsch, genügend berücksichtigt sein, allerdings nicht in den oberen Rängen. Trotzdem gibt es neben den zahlreichen Amtsstellen, welche den guten Willen und die Voraussetzungen zu einer korrekten Behandlung der sprachlichen Minderheit besitzen, auch heute noch einige andere. Es muß anerkannt werden, daß die für das Amtsblatt und den Staatskalender verantwortliche Schriftleitung sich der gleichmäßigen Behandlung beider Sprachgruppen befleißigt.

Gewiß ist die politische Vertretung Deutschfreiburgs, vor allem in der Regierung und im Kantonsgericht, wenn man allein auf die zahlenmäßige Stärke abstellt, ungenügend. Es wäre aber ein großer Irrtum, dieses Mißverhältnis als Unterdrückung durch die Welschfreiburger auszulegen. Die Gründe sind viel weitschichtiger. Der sprachliche Gegensatz wird durch andere Trennlinien, die gleicherweise durch beide Sprachgruppen hindurchgehen, zum Teil ausgeglichen. Schon in der Vergangenheit hatten die Entzweiungen, die jeder Staat durchzustehen hat, ihren Vorwand bei uns nie in der sprachlichen Verschiedenheit, sondern lagen im Sozialen und Politischen. Annähernd die gleiche gesellschaftliche

## Die Sprach- und Schulverhältnisse im Kanton Freiburg\*

Dr. med. Peter Boschung, prakt. Arzt, Flamatt FR

Eine Berichterstattung über die Sprachverhältnisse kann die *politischen Zustände* nicht übergehen.

Nach der Staatsverfassung von 1857 beruht die Souveränität in der Gesamtheit des Volkes (Art. 1). (Vgl. Änderung der bernischen Verfassung 1949: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes im alten Kantonsteil und im Jura...») Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Person oder der Familie (Art. 9), folglich auch kein Vorrecht der Sprache. Die Gesetze, Dekrete und Beschlüsse sollen in französischer und deutscher Sprache veröffentlicht werden, aber die französische Fassung gilt als Urtext (Art. 21). Die Mehrheit der Mitglieder und der Ersatzmänner des Kantonsgerichtes soll der französischen und der deutschen Sprache mächtig sein (Art. 61).

Kann man auch nicht von einem ausführlichen Sprachenrecht reden, so besteht doch kein Zweifel, daß die erwähnten Bestimmungen eine grundsätzliche Anerkennung des Deutschen als zweiter Amtssprache umschreiben. Diese Auslegung wurde kürzlich bestätigt durch den Staatsrat selbst, der in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage des Herrn Großerat Etter folgende Erklärung abgab: «In der Achtung vor der Verfassung und den Gesetzen, die das Bestehen von zwei Landessprachen in unserem Kanton gewährleisten, sind wir darauf bedacht, die berechtigten Interessen der einen wie der andern aufs beste zu wahren. Wir werden dafür sorgen, daß unsere

\* Siehe Nr. 2 vom 15. Mai 1961.

Schichtung wiederholt sich heute in allen Bezirken. Beide Religionsbekenntnisse führen Menschen französischer und deutscher Zunge zusammen. Mehrere Vereinigungen mit kulturellen, beruflichen oder sportlichen Absichten wirken für das ganze Kantonsgebiet. Alle politischen Parteien haben Anhänger in beiden Sprachgebieten. In *ihren* Kreisen und nach *ihren* Grundsätzen werden die Kandidaten für die Behörden und Ämter ausgewählt. So ist die Sprache bei uns nie der gemeinsame Nenner für politische Unternehmungen.

Das bringt jedoch nicht nur Nachteile. Die mannigfachen Überschneidungen verhüten größere Spannungen, wie sie nur allzuleicht aus der Betonung sprachlicher oder rassischer Unterschiede aufflammen können, und wirken versöhnend, weil sie Menschen verschiedener Zungen zu gemeinsamen Aufgaben zusammenführen. Nur zu gut kennen wir die Gefahr, daß die Deutschschweizer bei gemischtsprachigen Zusammenkünften nicht den Mut haben, in ihrer Sprache zu reden, wie es ihr selbstverständliches Recht ist, oder daß sie sich untertänig dafür entschuldigen. Trotzdem wollen wir nicht, daß die Sprachgrenze zum trennenden Graben werde. Wir sind überzeugt, daß sich unsere Ziele mit friedlichen Mitteln verwirklichen lassen.

Gewiß, es gibt bei uns, wie überall unter der Sonne, Mißstände. Wir wollen sie nicht leugnen, aber auch nicht an die große Glocke hängen. Man tut uns – auch unter Freunden – keinen Gefallen und keinen Dienst, wenn man sie verallgemeinert. Unbefriedigende Lösungen sind nie allein durch den bösen Willen der andern verursacht. Meist liegt das Ungenügen auf beiden Seiten, die Hauptschwierigkeit in der Sache selbst. Man kann von der Mehrheit nicht Achtung vor Werten verlangen, die man selbst Jahrzehnte lang nur lahm verteidigt hat. Auch ist das Bescheiden der Minderheit nicht immer durch Gleichgültigkeit bedingt, sondern oft – allzu oft – durch die Einsicht in die Hindernisse, die sich der praktischen Durchführung der Zweisprachigkeit gerade in einem kleineren, nicht mit irdischen Gütern gesegneten Kanton entgegenstellen. Zweisprachige Gemeinwesen haben Schwierigkeiten zu überwinden, von denen andere nichts wissen: alle Gesetze, Verordnungen, Botschaften an die Großräte, Mitteilungen an Gemeinden, Pfarreien und Bürger müssen in zwei Sprachen abgefaßt und geschrieben werden. Lehrmittel sind für beide Sprachen getrennt zu beschaffen. Die Auswahl der Be-

hördens und Beamten muß – oder sollte – neben andern Fähigkeiten die sprachliche Ausbildung berücksichtigen. Wenn auch die Menschenrechte und kulturellen Werte, die damit gewahrt werden, unendlich mehr wert sind als die Mehrkosten, die wir um ihretwillen zu bezahlen haben, so zeigen doch diese wenigen Beispiele deutlich genug, daß man an der Sprachgrenze die Gerechtigkeit nicht mit dem Zentimeterstab ausrechnen darf. Im täglichen Leben ist der Sprachenfriede eine Frage der Rücksicht und des gegenseitigen Entgegenkommens, im öffentlichen Leben ist er die Kunst des Möglichen.

### *III. Die Schulverhältnisse*

Auf diesem Hintergrund soll nun in gedrängter Form noch das freiburgische Schulwesen dargestellt werden.

Allen Erwartungen zum Trotz bildet es kaum Anlaß zu Auseinandersetzungen zwischen den Sprachgruppen. Ohne daß Verfassung oder Schulgesetz in dieser Hinsicht verbindliche Regeln festgesetzt hätten, ist es selbstverständlich, daß jeder Kantonsteil Volkschulen in seiner Sprache besitzt. In der zweisprachigen Hauptstadt stehen den primarschulpflichtigen Kindern neben öffentlichen Schulen, deren Klassen getrennt nach Sprachen geführt werden, deutsche und französische Privatschulen zur Verfügung.

Die gleiche sprachliche Trennung wird auch in den Sekundarschulen durchgeführt, in der Stadt allerdings nicht mit der gleichen Folgerichtigkeit wie in den Primarschulen. Das *Lehrerseminar* ist in eine französische und in eine deutsche Abteilung gegliedert. Unsere *Kantonsschule*, das 1582 gegründete Kollegium St. Michael, umfaßt ein französisches und ein deutsches Gymnasium, jedes zu 6 Klassen. Anschließend treten die Schüler ins Lyzeum über, wo sie den Unterricht in den sprachlichen Fächern in der Muttersprache, für Philosophie und Naturwissenschaften jedoch gemeinsam auf Französisch erhalten. Dem Kollegium ist ferner eine *Handelschule* angeschlossen, wo vorwiegend auf französisch, aber mit Sonderkursen für anderssprachige Schüler, gelehrt wird. Ähnlich organisiert ist der Unterricht im Kantonalen *Mädchenlyzeum*, der Akademie Heilig-Kreuz. Unsere Kantonale *Hochschule* endlich will bewußt freiburgisch, schweizerisch und international sein. International ist sie in der Zusammensetzung sowohl des Lehrkörpers wie der Studenten-

schaft. Auch die deutsche Sprache ist auf den Lehrstühlen aller Fakultäten angemessen vertreten. Nur mit einer Schule sind wir nicht zufrieden, mit dem *Lehrerinnenseminar*, weil dort den deutschen Lehramtskandidatinnen der ganze Unterrichtsstoff mit Ausnahme der Muttersprache französisch geboten und abverlangt wird.

Mehr als die sprachliche war die *konfessionelle* Verschiedenheit zeitweise Ursache von Schwierigkeiten. Dafür waren weder die Gesetzgebung noch Übelwollen der Behörden verantwortlich, sondern die besonderen Umstände, unter denen bei uns die Bevölkerungsmischung vor sich ging.

Nach dem Gesetz über die Primarschulen ist der Unterricht obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich (Art. 1). Die öffentlichen Schulen werden auf Kosten der Gemeinde mit Staatsbeiträgen errichtet und unterhalten. Alle in der Gemeinde wohnhaften Kinder sind *berechtigt*, dieselben zu besuchen (Art. 4). Die Verfassung gibt dem Staat die Oberaufsicht über die öffentliche Erziehung und den öffentlichen Unterricht und verlangt, daß sie in religiösem und vaterländischem Sinne organisiert und geleitet werden sollen, wobei der Geistlichkeit ein mitwirkender Einfluß einzuräumen sei (Art. 17). Auch diese gesetzliche Verankerung ihrer Mitarbeit ist geschichtlich begründet, weil an den Landschulen von ihren Anfängen bis ins 19. Jahrhundert die Ortsgeistlichen als Lehrer amteten. Der Religionsunterricht ist obligatorisch für alle Schüler derjenigen Konfession, welcher die Mehrheit der Einwohner des betreffenden Schulkreises angehört (Gesetz Art. 12). Die Gemeindeschule ist konfessionell, in katholischen Gegendenden katholisch, im Murtenbiet reformiert, so daß konfessionell geschlossene Gebiete in dieser Hinsicht gleichgestellt sind. Für eine konfessionelle Minderheit, sei sie reformiert oder – zum Beispiel im Murtenbiet – katholisch, sieht das Reglement (Art. 18) vor: «Die Eltern, welche nicht der Konfession der Mehrheit der Gemeindebevölkerung oder des Schulkreises angehören, verständigen sich mit den kirchlichen Behörden ihrer Konfession behufs Erteilung des Religionsunterrichtes für ihre Kinder.»

Die Reformierten, die im Laufe des 19. Jahrhunderts hauptsächlich in den Sense- und in den Saanebezirk einwanderten, haben auch für sich die Bekennnisschule vorgezogen. Es waren vor allem Berner Bauern, die sich mit Vorliebe auf abgelegenen

Höfen ansiedelten, aber auch schönere und größere Heimwesen nicht verschmähten. Obwohl in der Zerstreuung lebend, sind sie bis heute ihrem Glauben, ihrer Mundart und bernischem Wesen treu geblieben: Das mächtigste Mittel zur Erhaltung ihrer Eigenart war – und ist – die eigene Schule. Der Staat Freiburg ließ ihnen ihre Freiheit und erzwang die Assimilation nicht mit der Verpflichtung, die Gemeindeschulen zu besuchen. Nach dem Schulgesetz (Art. 2) kann nämlich jeder Bürger eine freie Primarschule eröffnen, wofür er die im Gesetz aufgestellten Regeln beobachtet; der Staat übt nur die Oberaufsicht aus (Art. 117).

So entstanden allmählich 15 freie reformierte Schulen, 13 deutsche und 2 französische. Davon befinden sich 8 im Sensebezirk, 2 im katholischen Teil des Seebzirks und 3 im Saanebezirk, je 1 im Broye- und im Gruyèrebezirk. 9 deutsche Schulen liegen im deutschen, 3 im französischen Kantonsteil, 1 auf der Sprachgrenze, in Freiburg. Diese Stadtschule umfaßt Primar- und Sekundarstufe.

In den ersten Jahrzehnten waren die freien Schulen völlig auf die eigene Finanzkraft, auf freiwillige Opfer und die Zuwendung auswärtiger Glaubensgenossen, vor allem des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins angewiesen. Ohne die sprichwörtliche Zähigkeit und Ausdauer der Berner hätten sie nicht durchgehalten.

Nach 1870 verbesserte sich ihre Lage. Gegenseitige Vorurteile erwiesen sich als unbegründet. Die Zurückhaltung gegen die wenig anpassungsfähigen Einwanderer, die von der alteingesessenen Bevölkerung anfänglich als Fremdkörper empfunden worden waren, verlor sich, weil man sie als tüchtige Berufsleute und besonnene Bürger schätzten gelernt hatte. Die mißtrauischen Berner stellten fest, daß sich auch mit den Freiburgern auskommen und leben läßt, obwohl in mancher Hinsicht andere Sitten herrschen als daheim im Bernerland. Nur aus dieser gegenseitigen Bejahung ist es zu erklären, daß im Sensebezirk Altansässige und Zuwanderer, Katholiken und Reformierte sich in der gleichen politischen Partei zusammenfinden – in der Konservativen – und jeweils mit einer gemeinsamen Liste in die Grossratswahlen ziehen. Hätten wir eine parteipolitische Zersplitterung ähnlich wie im Seebzirk, dann wäre das Deutschtum im Kanton noch schlimmer geschwächt!

Diese Annäherung wirkt sich besonders für das Schulwesen günstig aus. Ein neues Schulgesetz gab

1884 den freien Schulen die Möglichkeit, als *öffentliche Schulen* anerkannt zu werden. Voraussetzung dazu ist, daß sie sich nach den Vorschriften der kantonalen Schulgesetze und Reglemente richten in allem, was die Ernennung und Besoldung der Lehrer, den Unterricht, die Disziplin, den Schulbesuch und die Genehmigung der Schulrechnung betrifft (G. Art. 118). Damit werden auch ihre Lehrer auf Vorschlag der Schulgemeinden vom Staatsrat ernannt – denn die Volkswahl der Lehrer ist bei uns unbekannt. An ihre Besoldung zahlt der Staat 45%, d. h. gleich viel, wie er einer Gemeinde im 5. Rang an ihre Schule beisteuert. Heute sind von den 15 freien reformierten Schulen nur 3, die 2 französischen und 1 deutsche im französischen Kantonsteil, vom Staate nicht als öffentliche Schulen anerkannt und unterstützt.

Nach einer andern Gesetzesbestimmung (Art. 119) können die politischen Gemeinden den freien Schulen Beiträge bewilligen. Von dieser Möglichkeit wird recht unterschiedlich Gebrauch gemacht, doch wird allgemein darauf geachtet, daß wenigstens der Anteil der Gemeindesteuer, der für die Lehrerbesoldung bestimmt wäre, den freien Schulen rückvergütet wird (G. Art. 56). Das Ausmaß an freiwilliger Hilfe spiegelt die besonderen Gegebenheiten einer Gemeinde: ihre finanzielle Lage, das örtliche Verhältnis zwischen den Angehörigen der Bekenntnisse, den Willen zur Rücksichtnahme und Zusammenarbeit, die Stärke und Steuerkraft der konfessionellen Minderheit. Als erfreuliches Beispiel nenne ich die Regelung in Wünnewil. Von den 2153 Einwohnern sind 1326 katholisch. Die reformierte Minderheit, die 818 Seelen zählt, bewohnt zur Hauptsache die Ortschaft Flamatt nahe der bernisch-freiburgischen Grenze. Sie besitzt seit 106 Jahren eine freie Bekenntnisschule, die heute von 3 Lehrkräften betreut wird und als öffentliche Schule anerkannt ist. Die Gemeinde Wünnewil richtet ihr einen regelmäßigen Jahresbeitrag aus, der in den letzten 10 Jahren stufenweise von 850 auf 4500 Fr. erhöht wurde. Dazu kamen in drei Jahren außerordentliche Zuschüsse an die Kosten des Gebäudeunterhaltes in der Höhe von je 2000–3000 Fr. – Auch die Stadt Freiburg hat kürzlich den jährlichen Beitrag an die reformierte Schule von 40000 auf 60000 Fr. hinaufgesetzt.

Zusammenfassend darf man sagen, daß die freiburgische Lösung in ihren Besonderheiten aus der Geschichte verständlich und im großen gesehen

befriedigend ist. Freiburg ist der Auffassung, daß zu einem christlichen Staat die Bekenntnisschule gehört, und er beansprucht diese Art Schule nicht nur für die Mehrheit, sondern billigt sie auch der Minderheit zu, ohne ihre Freiheit unnötig zu beschränken. Das beste Zeugnis besteht darin, daß sich unsere gläubigen Protestanten kein anderes Schulsystem wünschen.

Wenn in Teilfragen Unvollkommenheiten bestehen, so gehen auch sie größtenteils auf Rechnung der finanziellen Schwäche des Kantons. Für die Zukunft wäre eine allgemeinverbindliche Regelung der Unterstützungen, welche der zunehmenden Bevölkerungsmischung besser Rechnung tragen sollte, wünschenswert. Aber schon heute braucht der Kanton Freiburg, was die Behandlung der konfessionellen Minderheit anbelangt, den Vergleich mit andern Kantonen nicht zu scheuen, im Gegenteil!

\*

Nach dem Bericht über Vergangenheit und Gegenwart ein kurzes Wort zur Zukunft. Wir Deutschfreiburger sind fest entschlossen, unserem kleinen Volke seine Muttersprache, seinen angestammten Sprachbereich und die deutschen Ortsnamen zu erhalten, auch in der Hauptstadt. Für diese Güter gedenken wir uns mehr und tatkräftiger als bisher zu wehren. Aber, ob es uns gelingen wird, hängt nicht nur von uns, sondern zu einem großen Teil auch von unseren Sprachgenossen in der deutschen Schweiz ab. Alle Tage machen wir die Erfahrung, daß allzuvielen Schweizer östlich und nördlich der Aare, Ungebildete und Gebildete, Studenten und Professoren, Presseleute und Politiker, Kaufleute und Sportberichterstatter, reden, schreiben und handeln, als ob Freiburg eine völlig welsche Stadt, ein rein französischer Kanton wäre. Niemand darf es uns übelnehmen, wenn wir dieses Verhalten der Wachsamkeit und Folgerichtigkeit gegenüberstellen, mit welcher die Welschschweizer die Reinheit und den Geltungsbereich der französischen Sprache hüten. Es ist den Kleinmütigen an der Sprachgrenze nicht zu verargen, wenn sie daraus den Schluß ziehen, der öffentlichen Meinung sei die Sorge um die Belange der deutschen Sprache und Kultur und der Sinn für die Sprachgemeinschaft der deutschen Schweiz weitgehend verloren gegangen, sie habe die deutschen Minderheiten in der Westschweiz längst aufgegeben. Und man frägt sich, ob an dieser Ein-

stellung nicht auch ein Versagen der Schule mit schuldig sei. In einem Unterricht, in dem die Muttersprache den gebührenden, also den ersten Platz einnimmt, darf die Aufklärung über die Sprachverhältnisse in den einzelnen Kantonen, und folgerichtig die Unterweisung über die Pflichten, die aus der Zugehörigkeit zur Sprachgemeinschaft erwachsen, nicht fehlen. Man kann nicht genug darauf hinweisen, daß Ortsnamen zu den wertvollsten Kulturgütern zählen, die als solche nicht nur den betreffenden Einwohnern, sondern dem ganzen Sprachvolk gehören. An der Sprachgrenze erlebt man es alle Tage, daß ihnen zudem eine sprachpolitische Bedeutung zukommt, daß sie für das *Ganze* stehen. Auf unsere Verhältnisse angewandt heißt dies: jene Deutschschweizer, die aus Unwissenheit, Gedankenlosigkeit oder Bildungsdukel in Wort und Schrift den französischen Namen unserer Stadt und unseres Kantons verwenden und damit

den alten deutschen Namen ausrotten helfen, arbeiten hinter unserem Rücken daran, die westliche Grenze des deutschschweizerischen Sprachgebietes, welches heute durch die Städte Freiburg und Murten geht, nach Osten zu verschieben.

Darum bitte ich die Lehrer: Erzählen Sie Ihren Schülern, wenn Sie unsren Kanton behandeln, nicht nur von den Schwarzschecken, dem Geyerzerkäse, dem Ranz des vaches und von der Hängebrücke. Die jungen Deutschschweizer müssen wissen, daß unsere Hauptstadt zweisprachig ist, daß es einen deutschen Kantonsteil gibt, und daß sie uns bei der Erhaltung unserer deutschen Ortsnamen wirksam unterstützen können und sollen. Mit solchem Sprach- und Geographieunterricht helfen Sie uns an der Sprachgrenze viel besser und dauerhafter als mit Bedauern und Klagen über einige Mißstände, an denen wir selbst nicht ganz unschuldig sind!

## P. Teilhard de Chardin und seine Evolutionstheorie \*

Paul Hasler, Reallehrer, St.Gallen

Wenn man das Buch „Der Mensch im Kosmos“ von Pater Pierre Teilhard de Chardin liest, ist es, als ob man vom Autor auf eine Gipfelwanderung mitgeführt würde. Wohl ist der Weg seiner aufsteigenden Gedankengänge recht steil und stellt Anforderungen. Wer diese Mühe nicht scheut, wird reich belohnt: Es öffnet sich eine herrliche Schau des Kosmos, die vom Licht der Erkenntnis und der Ahnung überstrahlt wird; und über allem glänzt christlicher Optimismus. Gewiß, es könnten einen ob solchen neuen Perspektiven Schwindel befallen. Deshalb finden denn auch die Schriften von Teilhard ab-

lehnende Skeptiker wie begeisterte Befürworter. Tatsache ist, daß die Gedanken von Teilhard umwälzend wirken werden. So nennt ihn Friedrich Heer den „revolutionärsten Denker des 20. Jahrhunderts“ und schreibt: «Teilhard de Chardin stellt der Christenheit den Entwurf eines neuen Weltbildes vor: das, im Leben erfahren, weitreichende, umwälzende Konsequenzen nach sich ziehen muß: für Mission und Wirken der Kirche, für das gesamte politische, gesellschaftliche, geistige und mitmenschliche Leben des Christen, des Europäers.»

Wodurch wird denn Teilhard zum flammenden Wegweiser oder zum Stein des Anstoßes? Der Jesuitenpater, der von 1881 bis 1955 lebte, der als Paläontologe bei der Auffindung des Peking-Frühmenschen (*Sinanthropus*) beteiligt war, macht den großartigen Versuch, Wissenschaft und Theologie in einer neuen Weltschau zusammenzuführen, eine

\* Hinweis auf das Buch „Der Mensch im Kosmos“ von P. Pierre Teilhard de Chardin. Verlag C. H. Beck, München. — Dieser Artikel, der in der letzten Nummer durch Zeilenverschiebung und unbeabsichtigte Aufteilung unklar wurde, wird hier als Ganzes unter einem neuen themagenauen Titel geboten.  
(Schriftleitung)